SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:

"Tanzsportclub Schwarz-Gold Casino Hemsbach e.V."

wurde am 30.12.1990 in Hemsbach gegründet, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim VR 639 angemeldet und wird heute im Vereinsregister Mannheim VR 430639 geführt. Der Verein hat seinen Sitz in Hemsbach.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Tanzsportclub Schwarz-Gold Casino Hemsbach e.V., nachstehend Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff AO), in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Ziele des Tanzsportclubs sind die Förderung des Sports durch das Anbieten und Fördern sportlicher Übungen in allen Altersstufen.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund **und im Badischen Turnerbund.** Er kann weiteren Sportverbänden beitreten, sofern dies seinen Vereinszwecken dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Politische, rassistische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 3.2 Etwaige Mittel sowie das Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.4 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.5 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen.
- 4.6 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das Bestreben des Vereins unterstützen.
- 4.7 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Aufnahme

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, jugendliches, passives und förderndes Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Wechsel in eine andere Tanzgruppe etc).
- 4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen **nicht** zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 6.3 Ausschlussgründe sind:
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemes-senen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen, passiven sowie Ehrenmitglieder Sitz und Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- 8.4 Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung sind jeweils 14 Tage vor der Mitgliederver-sammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.5 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich einzuladen.

Die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen nach Beschluss des Vorstandes bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder zu erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 3. Entlastung des Vorstandes.
- 4. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand ihr unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung.

§ 10 Beschlussfassung und Tagung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung ein nicht kandidierendes Mitglied zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Personen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschluss-unfähigkeit muss der Vorstand binnen 6 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tages-ordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 10.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestim-mungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 10.5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
- 10.6 Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- 10.7 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- 10.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand/ Präsidium

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Schatzmeister

Sportwart

Schriftführer

- 1. Beisitzer (Jugendwart)
- 2. Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit und Freizeit)

- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 11.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- 11.4 Der Verein wird gerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und ggf. außerordentliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Diese sind in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Über Gebühren und Leistungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschließt der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vereinsauflösung

- 14.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Hemsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d.h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.01.2018 und mit der Eintragung im Vereinsregister Mannheim in Kraft.

Hemsbach, den 13.01.2018